

# **Protokoll zum Klimagespräch mit der Oberfinanzdirektion Chemnitz am 02.03.2004**

## **I. Ertragsteuern**

### **TOP 1**

#### **Änderung der Rechtsprechung zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bei der Vermietung an Angehörige**

Im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des BFH, wonach - gemäß Urteil vom 05.11.2002 - bei der Vermietung an Angehörige Verluste aus Vermietung und Verpachtung auch dann geltend gemacht werden können, wenn die tatsächlich gezahlte Miete lediglich 75 % der ortsüblichen Miete erreicht und im Übrigen ein Totalüberschuss nicht zu erwarten ist, teilt die Oberfinanzdirektion mit, dass mit Verfügung der OFD vom 19.02.2004 angeordnet wurde, auch bei einer zivilrechtlich gegebenenfalls nicht durchsetzbaren unzulässigen Erhöhung der Miete auf 75 % des ortsüblichen Mietniveaus, tatsächlich vereinbarte und durchgeführte Miet- bzw. Pachtverhältnisse steuerlich anzuerkennen. Seitens der OFD ergeht des Weiteren der Hinweis, dass die Finanzämter gegebenenfalls Anschreiben an die betroffenen Mandanten versenden werden, in denen auf die geänderte Rechtsprechung hingewiesen wird.

### **TOP 2**

#### **Anwendung des § 7 g Abs. 3 EStG**

Aus der Mitgliedschaft wurde moniert, dass seitens der Finanzverwaltung bei der Anwendung des § 7 g Abs. 3 EStG zu hohe Anforderungen an die Konkretisierung der Investitionsabsicht, insbesondere bei der Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter bzw. solcher Wirtschaftsgüter, die die in § 6 Abs. 2 EStG vorgesehene Grenze nur geringfügig übersteigen, gestellt werden.

Hierzu weist die OFD darauf hin, dass § 7 g EStG grundsätzlich keinen Unterschied zwischen geringwertigen Wirtschaftsgütern und anderen Wirtschaftsgütern macht. Eine bloße Sammelbezeichnung für die Wirtschaftsgüter, in die investiert werden soll, ist daher grundsätzlich nicht ausreichend, da hierdurch die Investitionsgüter nicht konkret bezeichnet sind. Funktionsgleiche Wirtschaftsgüter, insbesondere geringwertige Wirtschaftsgüter, können jedoch gesammelt erfasst werden. Als Beispiel hierfür kann etwa die Sammelbezeichnung „Kleinwerkzeuge“ für Hämmer, Zangen etc. verwendet werden. Wichtig ist, dass die Wirtschaftsgüter tatsächlich funktionsgleich sein müssen, nur dann bedarf es einer genaueren Bezeichnung nicht.

### **TOP 3**

#### **Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Besteuerung von Immobilienveräußerungen**

Seitens der Berufsvertreter wird auf den Beschluss des BFH vom 16.12.2003 hingewiesen, mit dem der BFH dem BVerfG die Frage vorgelegt hat, ob § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 52 Abs. 39 Satz 1 EStG mit dem Grundgesetz insoweit vereinbar ist, als auch private Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach dem 31.12.1998, bei denen zu diesem Stichtag die zuvor geltende Spekulationsfrist abgelaufen war, übergangslos der Einkommensteuer unterworfen werden.

Die OFD informiert darüber, dass eine Verfügung hierzu in Vorbereitung ist. Über deren Inhalt können jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.

Die Verfügung ist am 19.04.2004 ergangen. Danach ruhen die Einspruchsverfahren, die die

Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften betreffen und bei denen die vorgenannte Voraussetzung (Ablauf der Zweijahresfrist vor dem 01.01.1999) vorliegt, weiterhin nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. Aussetzung der Vollziehung kann auf Antrag gewährt werden.

#### **TOP 4**

##### **Anwendung der §§ 7 i, 10 f EStG**

Seitens der Berufsvertreter wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitungszeiten für die Erstellung von Bescheinigungen über die Denkmaleigenschaft der zu fördernden Objekte teilweise zwei bis drei Jahre beträgt. Während dieser Zeit kann der Mandant keine erhöhten Absetzungen geltend machen.

Die Vertreter der OFD weisen darauf hin, dass zwischenzeitlich Kontakte mit den Regierungspräsidien als zuständigen Stellen hergestellt worden sind, um das Problem einer Lösung zuzuführen.

Eine Aussetzung der Vollziehung scheidet aus Rechtsgründen aus. Auch kommt eine Stundung aus sachlichen Billigkeitsgründen nicht in Betracht, die nur dann möglich ist, wenn bei der Festsetzung des Anspruchs zu erwarten ist, dass sich eine Überzahlung ergibt (vgl. Tipke/Kruse zu § 222 Tz. 27).

Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, da erst aus der erforderlichen Bescheinigung erkennbar ist, ob dem Grunde nach überhaupt ein Anspruch auf eine Steuerbegünstigung nach §§ 7i oder 10 f EStG besteht. Das Finanzamt kann vorab nicht einschätzen, ob die durchgeführten Baumaßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes oder des Gebäudeteils als Baudenkmal tatsächlich erforderlich waren, die Arbeiten vor Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind und in welcher Höhe begünstigungsfähige Aufwendungen vorliegen (regelmäßig sind nicht alle durchgeführten Baumaßnahmen bescheinigungsfähig).

In diesem Zusammenhang wird nochmals die Stundungspraxis der Finanzämter diskutiert, insbesondere, dass Stundungen in letzter Zeit eher restriktiv gewährt werden. Die OFD weist auf die insolvenzrechtliche Bedeutung der Stundung hin. Im Hinblick auf die geltenden Regelungen der Insolvenzordnung müssen auch die Finanzbehörden mit der Rückforderung von Steuern durch die Insolvenzverwalter rechnen, wenn ihnen die Insolvenzlage bekannt war. Hiervon müsse ausgegangen werden, wenn mit dem Mandanten bereits über Stundungen gesprochen worden ist. Entsprechend ergeben sich Haushaltsrisiken in nicht unerheblicher Höhe.

Seitens der Berufsvertreter wird angeregt, die Thematik beispielsweise im Rahmen des Sächsischen Steuerberatertages den Berufskollegen vorzustellen. Die OFD erklärt sich hiermit einverstanden.

## **II. Umsatzsteuern**

#### **TOP1**

##### **Neugefasster § 3 Abs. 11 UStG**

Zum mit dem Steueränderungsgesetz 2003 neu gefassten § 3 Abs. 11 UStG weist die OFD zunächst auf das in der Zwischenzeit ergangene BMF-Schreiben hin. Im wesentlichen Kern soll die Vorschrift die Beauftragung umfassen, d.h., dass der Unternehmer zwar in eigenem Namen, jedoch auf fremde Rechnung tätig wird., so dass das Erlangte an den Dritten herauszugeben ist.

Im Grundsatz handelt es sich hierbei nicht um etwas Neues. Unter die Regelung fallen daher alle Dienstleister, die in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung tätig werden. Als Beispiel wird genannt die Vermietung von Ferienwohnungen durch eine Vermietungsagentur für den Fall, dass die Ferienwohnung einem Dritten gehört.

## **TOP 2**

### **Anforderungen an Rechnungen nach § 14 Abs. 1 UStG**

Seitens der Berufsvertreter wurde angefragt, ob entsprechend § 14 Abs. 1 UStG der Zeitraum der Leistungserbringung auch bei Ist-Versteuerung, wie etwa Steuerberatern, anzugeben ist. Dies ist unüblich, da die Rechnungslegung regelmäßig zeitnah zum Leistungserbringungszeitraum erfolgt.

Die OFD weist darauf hin, dass es sich insoweit um eine Pflichtangabe auch bei Steuerberatern handelt. Auch hier liege ein bereits altes Problem vor. Die OFD weist jedoch auf § 31 Abs. 4 UStDV hin, wonach die Angabe des Leistungsmonates ausreicht. Entsprechend bedarf es daher auch bei Rechnungen des Steuerberaters lediglich der Angabe des Leistungsmonates. Sofern die Angabe fehlt, ist mit einer Verweigerung des Vorsteuerabzuges zu rechnen. Bei Soll-Versteuerung ist eine Abgrenzung wie bisher notwendig.

## **TOP 3**

### **Anwendung des Urteils des EuGH vom 08.05.2003 - Seeling-Urteil**

Die OFD informiert darüber, dass die Anwendung des EuGH-Urteils derzeit noch diskutiert wird. Vorstellbar ist beispielsweise eine Anwendung für Neufälle ab dem 01.07.2004, für Altfälle nur dann, wenn sich der Unternehmer ausdrücklich auf das Urteil beruft. Die Diskussion ist jedoch in der Sache noch nicht abgeschlossen. Seitens der Berufsvertreter wird auf die Brisanz des Themas hingewiesen, die einen Aufschub nicht mehr duldet. Die OFD wird daher gebeten, ihre Einflussmöglichkeiten beim BMF geltend zu machen.

Seitens der Vertreter der OFD wird nochmals darauf hingewiesen, dass derzeit 4 - 5 BMF-Schreiben in dieser Sache in Vorbereitung sind. Mit einer Entscheidung könne daher in etwa 5 - 6 Wochen gerechnet werden. An diesem Zeitplan können seitens der OFD keine Änderungen vorgenommen werden.

Zum weiteren Procedere verabreden die Anwesenden, dass bei entsprechenden Anträgen auf Änderung der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung des Seeling-Urteils zukünftig gleich eine Mitteilung über das Ruhen des Verfahrens erfolgen soll, so dass ein Einspruch in der Sache nicht mehr notwendig ist. Eine Ausnahme bilden hier Verfahren, in denen Verjährung droht. Hier muss weiterhin Einspruch eingelegt werden.

Seitens der OFD wird noch einmal klargestellt, dass die Finanzämter bis zum Ergehen der entsprechenden BMF-Schreiben nur dann entscheiden, wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich darauf besteht. Auf die zwischenzeitlich veröffentlichten BMF-Schreiben zu diesem Thema wird verwiesen:

- BMF vom 30.03.2004; § 15 Abs. 1 UStG; Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmen
- BMF vom 13.04.2004; § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG; Bemessungsgrundlage i.S.d. § 3 Abs. 9a Nr. 1 und 2 UStG
- BMF vom 13.04.2004, Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstücks als unentgeltliche Wertabgabe

## **TOP 4**

### **Anwendung des § 13 b Abs. 4 UStG**

Es stellt sich die Frage, ob wegen der noch fehlenden Ermächtigung der EU der § 13 Abs. 4 UStG bereits ab 01.04.2004 Anwendung finden wird.

Die OFD informiert darüber, dass auch sie derzeit nicht weiß, wann mit einer Ermächtigung durch die EU zu rechnen ist. Nach ihrem Kenntnisstand ist jedoch bereits eine weitere Übergangsregelung durch das BMF in Vorbereitung, sofern die Ermächtigung nicht bis zum 01.04.2004 vorliegt.

Auf das zwischenzeitlich veröffentlichte BMF-Schreiben vom 31.03.2004 wird verwiesen.

## **TOP 5**

### **Umsatzsteuerpflichtigkeit von Gesellschafter-Geschäftsführervergütungen**

Seitens der Berufsvertreter wird darauf aufmerksam gemacht, dass das zur Thematik ergangene BMF-Schreiben wenig aussagekräftig ist.

Nach ausführlicher Diskussion wird vereinbart, dass Kammer und Verband der OFD typische Fälle mitteilen. Die OFD hat zu diesen Fallgestaltungen zwischenzeitlich Stellung genommen.

*(der vom Steuerberaterverband Sachsen erarbeitete Fragenkatalog mit der Stellungnahme der OFD kann unter [www.stbverband-sachsen.de](http://www.stbverband-sachsen.de), dort unter „Aktuelles,“ eingesehen und herunter geladen werden.)*

## **III. Abgabenordnung**

### **TOP 1**

#### **Lohnsteueraußenprüfung**

Seitens der Vertreter der OFD wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Lohnsteueraußenprüfer angehalten sind, Prüfungen vorrangig beim Arbeitgeber durchzuführen. Lediglich für das laufende Jahr soll ergänzende Einsichtnahme beim Steuerberater erfolgen. Frau StB Müller macht hierbei auf die praktischen Probleme wegen der Schwierigkeiten der Übertragung der regelmäßig in der EDV gespeicherten Daten zum Mandanten aufmerksam.

Die OFD sichert zu, gegenüber den Außenprüfern anzuregen, Außenprüfungen mehrerer Mandanten, die bei einem Steuerberater bearbeitet werden, zusammenzufassen, um so den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

### **TOP 2**

#### **Stand der EDV-gestützten Außenprüfungen (Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Betriebsprüfungen)**

Die OFD informiert hierzu, dass bisher kaum Erfahrungen in diesem Bereich vorliegen. Es ist erst im Laufe dieses Jahres mit vermehrten EDV-gestützten Prüfungen zu rechnen. Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen bestehen bisher u.U. Probleme bei dem Transfer der Daten in die Systeme der Finanzämter. Flächendeckende EDV-gestützte Prüfungen in sämtlichen Steuerarten sind für das Jahr 2005 zu erwarten.

### **TOP 3**

#### **Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Umsatzsteuervoranmeldungen**

Seitens der Mitgliedschaft der Kammer wurde problematisiert, dass die Erstattung von Umsatzsteuerguthaben aus Umsatzsteuervoranmeldungen nicht selten erheblich verzögert erfolgt.

Die OFD weist hierzu darauf hin, dass ihr derartige Probleme aus der Praxis nicht bekannt sind. Nach ihrer Auffassung ist auch die Erstattung von Umsatzsteuerguthaben grundsätzlich eine Frage des Einzelfalls, so dass gegebenenfalls ein längerer Erstattungszeitraum der Sache angemessen sein kann. Im Übrigen ist es nach Auffassung der OFD legitimes Anliegen der Finanzämter, Umsatzsteuererstattungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Auf den Hinweis der Kammer wird die OFD die Thematik jedoch nochmals intern mit den Vertretern der Finanzämter besprechen.

#### **TOP 4**

##### **Weiterleitung von Steuerfällen an die Bußgeld- und Steuerstrafsachenstelle nach abgeschlossener Außenprüfung**

Nach Mitteilung der OFD besteht eine Dienstanweisung aus dem Jahr 2003, wonach ohne Vorliegen eines Anfangsverdachts bei Überschreiten bestimmter Mehrergebnisse Steuerfälle durch die Außenprüfer an die Bußgeld- und Strafsachenstelle abzugeben sind.

Seitens der Vertreter des Berufsstandes wird darauf hingewiesen, dass in diesem Falle wohl ein umfassendes strafrechtliches Verwertungsverbot für die Ergebnisse der Betriebsprüfung besteht.

Die OFD erläutert, dass die automatische Abgabe bei Überschreiten gewisser Mehrergebnisse lediglich eine zusätzliche Prüfungsebene schaffen soll, da seitens der Außenprüfer in der Vergangenheit z.T. die strafrechtliche Bedeutung des bearbeiteten Steuerfalls nicht erkannt wurde.

Die Aufgriffsgrenzen entsprechend genannter Verfügung betragen:

für Großbetriebe	€ 250.000,00
für Mittelbetriebe	€ 50.000,00
für Kleinbetriebe	€ 25.000,00
für Kleinstbetrieb	€ 10.000,00
für Sonstige	€ 20.000,00

Die Prüfdienste erteilen einen Hinweis entsprechend § 201 Abs. 2 AO. Wird von der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens abgesehen, teilen die Bußgeld- und Strafsachenstellen dies dem Steuerpflichtigen mit.

#### **TOP 5**

##### **Abweichende steuerliche Festsetzungen ohne rechtliches Gehör**

Seitens der Vertreter des Berufsstandes wird darauf aufmerksam gemacht, dass in letzter Zeit vermehrt trotz von der Erklärung abweichender Festsetzung der Steuern eine Begründung hierfür nicht mehr erfolgt. Insoweit stellt sich das Problem rechtlichen Gehörs.

Die Oberfinanzdirektion führte aus, dass nach § 91 Abs. 1 AO dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Rückäußerung zu geben ist, wenn von den Angaben in seiner Steuererklärung wesentlich abgewichen werden soll. Sind die steuerlichen Auswirkungen der Abweichung nur gering, so genügt es, dies im Steuerbescheid kurz, aber verständlich zu erläutern (§121 Abs. 1 AO).

Zur Problematik „Abweichung von den Angaben in der Steuererklärung“ existiert eine eindeutige Dienstanweisung. Die OFD wird die Finanzämter nochmals darauf hinweisen.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Berufsvertreter auf Probleme bei der praktischen Durchführung von Betriebsprüfungen hingewiesen. Häufig werden erst nach dem Vor-Ort-Termin umfangreiche Fragenkataloge an den Steuerberater übersandt, obwohl die entsprechenden Fragen bereits in dem persönlichen Vor-Ort-Termin hätten geklärt werden können. Dies tritt nach Beobachtung der Vertreter des Berufsstandes vermehrt bei jungen Betriebsprüfern auf. Zu beanstanden ist im Übrigen auch, dass die Umsetzung der Ergebnisse des Betriebsprüfungsberichtes in der Veranlagung häufig zu lange dauert.

Die OFD schlägt zur Behebung des Problems vor, dass Vertreter von Kammer bzw. Verband an einer Sitzung mit den Betriebsprüfungsleitern teilnehmen, um auf diese praktischen Probleme hinzuweisen. Dieses Angebot wird gern angenommen.

Im Übrigen wird um Prüfung gebeten, ob in Fällen, in denen der Betriebsprüfungsbericht in der Veranlagung noch nicht umgesetzt ist, für die Folgeerklärungen immer Fristverlängerung gewährt werden kann.

## **TOP 6**

### **Voranmeldungen per ELSTER-Verfahren**

Seitens der OFD wird auf die geänderte Gesetzeslage hingewiesen, wonach ab dem nächsten Jahr die Pflicht zur elektronischen Abgabe von Voranmeldungen besteht. Möglicherweise wird hier noch eine Schonfrist von einem Jahr eingeräumt. Insoweit besteht auch seitens der OFD die Absicht, elektronisch eingereichte Erklärungen schneller zu bearbeiten als dies mit Erklärungen in Papierform geschieht. Hierzu existiert beispielsweise eine Verfügung der Oberfinanzdirektion, wonach bei per ELSTER eingereichten Steuererklärungen nur noch die gesetzlich notwendigen Unterlagen beizufügen sind. Darüber hinausgehende Unterlagen müssen nur noch auf ausdrückliche Anforderung vorgelegt werden.

## **IV. Sonstiges**

### **TOP1**

#### **Einreichung von Erklärungen an die Finanzämter mittels qualifizierter elektronischer Signatur**

Der Versand und der Empfang von elektronischen Steuererklärungen erfolgt ausschließlich über ELSTER. Auf die Abgabe einer komprimierten Steuererklärung mit eigenhändiger Unterschrift kann unter gewissen Voraussetzungen verzichtet werden.

Andere Schriftstücke von steuerlicher Relevanz können den Finanzämtern per Mail zugeleitet werden. Hierzu weist die OFD darauf hin, dass die Finanzämter derzeit noch nicht verschlüsselt empfangen können, da noch kein öffentlicher Schlüssel der Verwaltung bereitgestellt ist. Der Empfang qualifiziert signierter Dokumente ist möglich, die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt gegenwärtig noch manuell. Eine automatische Prüfung signierter Mails in den Ämtern ist derzeit für die einfache und die fortgeschrittene Signatur technisch möglich. Die OFD wird dem Berufsstand hierzu in Bälde nochmals schriftlich Auskunft erteilen.

### **TOP 2**

#### **Leistungsvergleich der Finanzämter**

Seitens der Vertreter der OFD wird in der Sitzung eine Auswertung des im letzten Jahr vorgenommenen Leistungsvergleiches der Finanzämter vorgelegt. Die OFD informiert darüber, dass auf der Grundlage dieses Leistungsvergleiches Zielmaßnahmepläne mit den Finanzämtern erarbeitet werden. Die Amtsvorsteher wurden seitens der OFD gebeten, die jeweiligen Amtsergebnisse mit der örtlichen Steuerberaterschaft zu erörtern.